



Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen (FBO)

Aufgrund § 9 Abs. 1 der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen vom 02.12.2013 hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg die Richtlinie zum Anerkennungsverfahren und der Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen beschlossen, zuletzt geändert am 10.08.2020.

I. Zuständigkeit und Antragsverfahren

1. Zuständigkeit

Die Ärztekammer Hamburg ist für die Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen in der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig. Anträge zur Anerkennung der von psychologischen Psychotherapeuten organisierten Veranstaltungen sind bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg einzureichen, auch wenn die Teilnehmer überwiegend Ärzte sind.

2. Antragsfrist

Die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme kann grundsätzlich nur vor ihrer Durchführung erfolgen. Anträge auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme sind daher grundsätzlich vier, spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung bei der Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg zu stellen. Der Antrag ist in elektronischer Form unter Nutzung des Online-Anerkennungsprogramms der Ärztekammer Hamburg (www.aerztekammer-hamburg.de) zu stellen.

3. Antragsbearbeitung

- (1) Die Bearbeitung eines Antrags erfolgt, wenn
- a) die Pflichtfelder im Online-Antrag ausgefüllt sind,
 - b) der wissenschaftlich verantwortliche Arzt benannt wurde,
 - c) die Selbstauskunft des Veranstalters und der Referenten zu möglichen Interessenkonflikten vorliegt,
 - d) eine Erklärung des Veranstalters vorliegt, ob er die elektronischen Fortbildungsnummern (EFN) der teilnehmenden Ärzte selbst an den EIV meldet oder diese Meldung für den Veranstalter gebührenpflichtig von der Ärztekammer Hamburg übernommen werden soll.

- e) eine Erklärung des Veranstalters vorliegt, nach Maßgabe des Abschnitts II Nr. 3 dieser Richtlinie den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen und eine Teilnahmeliste zu führen.

Auf Nachfrage sind der Ärztekammer Hamburg grundsätzlich die Beiträge der Referenten (z. B. Folien, Manuskripte etc.) zu übersenden sowie ergänzende Auskünfte zu geben.

(2) Die Ärztekammer Hamburg behält sich vor, die Bearbeitung von Anträgen eines Veranstalters zurückzustellen, solange der Veranstalter im Rahmen anderer Antragsverfahren die ihm nach der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen oder dieser Richtlinie obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat oder aber Forderungen der Ärztekammer Hamburg gegenüber dem Veranstalter noch offen sind.

4. Fortbildungsreihen

Die Anerkennung regelmäßig wiederkehrender, identischer Fortbildungsmaßnahmen oder Fortbildungsreihen gleichen Formats mit wechselnden Inhalten kann in einem Antrag für einen Zeitraum von bis zu einem Kalenderjahr beantragt werden, sofern Themen und Termine im Voraus feststehen.

5. Fortbildungsveranstalter gemäß § 10 FBO

(1) Eine Anerkennung einer natürlichen oder juristischen Person als Fortbildungsveranstalter gemäß § 10 FBO setzt grundsätzlich einschlägige Erfahrungen sowie eine mindestens zweijährige Praxis in der Organisation und Durchführung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen voraus.

(2) Eine Anerkennung als Fortbildungsveranstalter gemäß § 10 FBO bezieht sich nur auf eigene Veranstaltungen des Antragstellers und ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet.

II. Organisation von Fortbildungsmaßnahmen, Pflichten des Veranstalters und Meldung an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV)

1. Organisation und Ankündigung

(1) Fortbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich unter der wissenschaftlichen Leitung eines Arztes stehen, der bei Präsenzveranstaltungen anwesend sein muss.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme muss arztöffentlich sein und angekündigt werden.

(3) Ein so genanntes Rahmenprogramm muss ausgewiesen werden. Der zeitliche Umfang des Rahmenprogramms muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Fortbildungsmaßnahme stehen und in der Regel deutlich kürzer als diese sein.

(4) Pausen sind im Programm getrennt auszuweisen.

(5) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen können in Ankündigungen und Einladungen mit dem Hinweis versehen werden: „Die Veranstaltung wurde von der Ärztekammer Hamburg als ärztliche Fortbildungsmaßnahme anerkannt und mit XX Punkten bewertet.“

(6) Die unautorisierte Einbindung des Logos der Ärztekammer Hamburg in Print- und Onlinemedien ist unzulässig und wird geahndet.

2. Evaluation und Qualitätssicherung

(1) Den Teilnehmern ist grundsätzlich die Möglichkeit zur schriftlichen Bewertung der Veranstaltung zu geben. Im Rahmen der Evaluation von Veranstaltungen der Kategorien A-C, H und K ist abzufragen, ob die Veranstaltungsinhalte produktneutral waren und mögliche Interessenkonflikte der Referenten thematisiert wurden. Auf Anforderung sind die Evaluationsbögen der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Die Ärztekammer Hamburg behält sich vor, durch ihre Mitarbeiter oder von ihr beauftragte Personen zu überprüfen, ob im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme die Vorgaben der Fortbildungsordnung eingehalten werden. Diesen Personen ist kostenlos Zugang zu der Veranstaltung zu gewähren.

3. Teilnehmerlisten und Teilnahmebescheinigungen

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort zu erfassen. Die Teilnehmer haben sich hierzu in einer Teilnehmerliste einzutragen und ihre Anwesenheit durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Die zur Veranstaltung gehörende Teilnehmerliste wird spezifisch im Antragsverfahren generiert. Werden von Veranstalterseite eigene Teilnehmerlisten verwendet, müssen diese folgenden Angaben enthalten:

- a) Angabe zur Fortbildungsmaßnahme (Thema, Datum, VNR)
- b) lesbarer Name des Teilnehmers
- c) einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Teilnehmers
- d) eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers.

Auch bei Einscannen der Fortbildungsausweise vor Ort ist die eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer auf der Teilnehmerliste unerlässlich. Teilnehmerlisten sollen vom Veranstalter über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden. Sie sind auf Nachfrage der Ärztekammer Hamburg vorzulegen.

(2) Den Teilnehmern ist am Ende der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Teilnahmebescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Teilnehmers
- b) Titel der Veranstaltung
- c) Ort und Datum der Veranstaltung
- d) Punktzahl und Kategorie gemäß § 6 FBO
- e) bundeseinheitliche Veranstaltungsnummer (VNR) der Veranstaltung
- f) Unterschrift und ggfs. Stempel des Veranstalters und/oder wissenschaftlichen Leiters

Fotokopien sind als Teilnahmenachweis nicht geeignet.

4. Erfassen der Teilnahme im Elektronischen Informationsverteiler (EIV)

Der Veranstalter meldet die elektronischen Fortbildungsnummern (EFN) der teilnehmenden Ärzte an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) binnen vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung. Dem Veranstalter steht die Möglichkeit offen, diese Aufgabe gebührenpflichtig der Ärztekammer Hamburg zu übertragen. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Teilnehmerlisten binnen vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung an die Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg zuzuleiten. Eingelesen werden ausschließlich Teilnehmer, die sich unter Verwendung des Barcodes registriert haben. Es wird gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg eine Gebühr von Euro 5,- pro eingelesener Teilnehmerliste (15 Teilnehmer) fällig.

III. Fortbildungsinhalte, Interessenkonflikte und Sponsoring

1. Fortbildungsinhalte

Eine Anerkennung als ärztliche Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Inhalte der Fortbildung, den Vorgaben der §§ 1 und 2 FBO entsprechen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Fortbildungsinhalte Bestandteil der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen sind oder sie sich auf Methoden bezieht, bei denen nach wissenschaftlichen Maßstäben zumindest ernsthafte und objektivierbare Hinweise auf einen individuellen Wirkungszusammenhang vorliegen. Bestehen Zweifel, dass die Fortbildungsinhalte diesen Vorgaben genügen, hat der Veranstalter den entsprechenden Nachweis zu führen.

2. Interessenkonflikte und Produktneutralität

(1) Fortbildungsinhalte müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein und produktneutral informieren. Produktwerbung, insbesondere auf Einladungen, Programmen und Teilnahmebescheinigungen ist nicht zulässig.

(2) Veranstalter und Referenten müssen ökonomische Verbindungen und wirtschaftliche Interessenskonflikte in der Veranstaltung zu Beginn ihres Beitrags sowie bei Antragstellung gegenüber der Ärztekammer Hamburg offenlegen. Firmeneigene Mitarbeiter oder Kooperationspartner des Veranstalters oder Sponsors, die als Referenten auftreten, müssen ihre Präsentation bei Antragstellung vorlegen.

(3) Der Verkauf oder die Anregung zum Kauf von Produkten oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Veranstalters, Sponsors oder eines Referenten oder der Verkauf oder die Anregung zum Kauf von Produkten oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die einen Bezug zu dem Veranstalter Sponsor, Referenten oder den Fortbildungsinhalten aufweisen, ist während der Fortbildungsmaßnahme oder begleitend zu ihr unzulässig.

(4) Ein Sponsoring der Veranstaltung ist nach Maßgabe der Vorschriften der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Ein Sponsoring ist unter Nennung des Sponsors anzukündigen.

IV. Ergänzende Bestimmungen zu den Fortbildungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 3 FBO

(1) Eine Fortbildungsmaßnahme nach den Kategorien A bis D und H bis K ist nur anerkennungsfähig, wenn sie eine Fortbildungseinheit von 45 Minuten aufweist.

(2) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis C sowie H und K sollen grundsätzlich eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen aufweisen.

(3) Eine Interaktive Kleingruppenarbeit nach der Kategorie C setzt eine thematisch umschriebene, vertiefende Wissensvermittlung unter professioneller Leitung in Gruppen von nicht mehr als 25 Teilnehmern voraus.

(4) Fall- und Literaturkonferenzen können als Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie C anerkannt werden, wenn sie angekündigt werden und über die eigene Abteilung oder Klinik hinaus arztöffentlich sind. Abteilungsinterne Besprechungen, Kasuistiken, Entscheidungsfindungsprozesse im Alltag können nicht als Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden.

(5) Unter Hospitation wird das unentgeltliche Mitarbeiten in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden, die keine Weiterbildungsberechtigung voraussetzt. Hospitationen müssen der Ärztekammer Hamburg vor Antritt unter Benennung der Lernziele angekündigt werden. Eine rückwirkende Anerkennung ist nicht möglich.

Hospitationen (in der Regel einzelne Tage) werden in anderen Kliniken, Praxen, Lehr- und Forschungseinrichtungen absolviert. Sie dienen der Aneignung, Vertiefung und Vervollkommnung von Fachwissen und Fertigkeiten, der Verbesserung und Reflexion der eigenen Arbeit sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Respekts durch das Kennenlernen anderer Organisationsformen und Arbeitsweisen. Hospitant ist, wer sich keiner betrieblichen Tätigkeit unterzieht, sondern nur als Außenstehender in einem Betrieb gastiert, um Arbeitsweisen und -methoden kennenzulernen, ohne selbst tätig zu werden. Hospitanten unterliegen nur dem Hausrecht, nicht aber dem Direktionsrecht des Betriebsinhabers.

Abzugrenzen ist eine Hospitation (im Sinne der ärztlichen Fortbildung) von einem Praktikum (in der Regel einzelne bis mehrere Monate).

Praktikant ist, wer sich für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht. Praktikanten sind dem Weisungsrecht des Betriebsinhabers unterworfen

(6) Veranstaltungen, die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen, können nicht als Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden

(7) Bei der KVHH angemeldete KV-Qualitätszirkel werden als Fortbildung angerechnet. Dazu ist i. d. R. durch den Moderator bei der Ärztekammer Hamburg ein Antrag zu stellen. Hierfür notwendige Formulare unter www.aerztekammer-hamburg.de.

V. Kosten des Antragsverfahrens

1. Gebühren

(1) Die Antragsbearbeitung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg. Die Höhe der Gebühr bemisst sich gestaffelt nach der Anzahl der zu Anerkennung beantragten Fortbildungseinheiten wie folgt:

Gebühren

Punkte pro Veranstaltung			
		Kostenpflichtig	Mit Sponsoring
von	bis	Euro	Euro
1	4	50	100
5	9	100	200
10	14	150	300
15	19	200	400
20	24	250	500
25	30	300	600
31	40	350	700
41	50	400	800
51	100	500	1000
101	200	700	1300
201	300	900	1300
301	400	1100	1300
401	500	1300	1300

(2) Eine Rückerstattung bereits erhobener Gebühr erfolgt nicht. Lediglich eine terminliche Verschiebung der Fortbildungsmaßnahme bleibt ohne Einfluss auf den Bestand des Bescheids der Ärztekammer über die Anerkennung oder Ablehnung der Fortbildung als Fortbildungsmaßnahme. Der neue Termin ist unverzüglich mitzuteilen. Zusätzliche Gebühren fallen nicht an.

2. Gebührenbefreiung

(1) Die Antragsbearbeitung ist gebührenfrei, wenn Ärzte und Ärztinnen, für die Teilnahme an einer von ihnen selbst angebotene Fortbildungsmaßnahme keine Gebühren erheben und die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme nicht durch Dritte finanziell unterstützt wird.

(2) Anträge von Berufsverbänden, Krankenhäusern, Stiftungen und gemeinnützigen Vereinen werden kostenlos bearbeitet, sofern weder Teilnahmegebühren erhoben werden noch ein Sponsoring der Fortbildungsmaßnahme erfolgt.

VI. Widerspruchsverfahren

Gegen ablehnende Bescheide der Ärztekammer Hamburg besteht der Rechtsbehelf des Widerspruchs. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

ablehnenden Bescheids bei der Ärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 B, 22083 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzulegen. Der Widerspruch kann nicht per e-mail eingelegt werden. Die Bearbeitung von erfolglosen Widersprüchen ist kostenpflichtig.